

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Abteilung Sicherheit Flugtechnik

Richtlinie TM 73.200-10

Technische Mitteilung

Reparaturschweissarbeiten an Luftfahrzeugen

Referenz/Aktenzeichen: TM 73.200-10

Rechtsgrundlagen:

- M.A.606 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- 145.A.30 des Anhanges II der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- CAO.A.035 des Anhanges Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- Art. 19 und Art. 29 der Verordnung über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal VLip; SR 748.127.2)
- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand: Veröffentlicht: 18.03.2022

Inkraftsetzung vorliegende Version: 18.03.2022

Vorliegende Version: 3

Verfasser / in: Sektion Technische Organisationen Bern (STOB)

Genehmigt am / durch: 18.03.2022 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines und Zweck

Reparaturschweissarbeiten stellen besondere Arbeitsverfahren dar. Diese Technische Mitteilung TM legt fest, welches Instandhaltungspersonal Schweissarbeiten an Luftfahrzeugen durchführen darf und welche Normen dabei einzuhalten sind.

2. Geltungsbereich / Berechtigung

Die Berechtigung zur Durchführung von Schweissarbeiten an allen Luftfahrzeugen und Komponenten von Luftfahrzeugen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Mitteilung TM 90.001-10.

Schweisser, die über die Ausbildung und Prüfung/Zertifizierung des Industrieverbandes SVS (Schweizerischer Verein für Schweisstechnik) verfügen, benötigen keinen zusätzlichen Ausweis für Fachspezialisten gemäss der Verordnung über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLIp; SR 748.127.2). Der entsprechende Ausweis des Industrieverbandes stellt einen anerkannten Ausweis im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VLIp dar und berechtigt somit zur Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten gemäss der VLIp. Gemäss M.A.606(f) und CAO.A.035(f) muss Personal, das spezialisierte Aufgaben ausführt, gemäss einem offiziell anerkannten Standard qualifiziert sein. Gemäss 145.A.070(a) muss im Handbuch beschrieben werden wie Schweisser qualifiziert werden.

3. Normen und Verfahren

3.1 Anwendbare Normen

Gemäss den aktuellen und anwendbaren SN-, EN-, ISO Normen, insbesondere Luftfahrt-Schweisserprüfung nach ISO 24394.

3.2 Freigabebescheinigungen

Nach Abschluss von Schweissarbeiten ist ein separater Arbeitsbericht zu erstellen, sofern nicht im Instandhaltungsbetriebsreglement (MOE/MOM) ein anderes Verfahren festgelegt ist. Dieser hat mindestens den Umfang der ausgeführten Arbeiten, die angewendeten Schweissverfahren und Prüfmethoden, die Werkstoffe sowie den Namen und die Qualifikation des Schweissers zu enthalten. In den Technischen Akten des Luftfahrzeuges, Triebwerkes oder Propellers ist eine Instandhaltungsbescheinigung zu machen oder das Luftfahrzeugteil ist mit einer Verwendbarkeitsetikette zu versehen, welche eine Bescheinigung EASA Form 1 enthält. Nach Abschluss von Schweissarbeiten an Auspuffanlagen genügt eine Eintragung mit Freigabebescheinigung in den entsprechenden Technischen Akten des Luftfahrzeuges.

4. Formelles/Kommunikation

Für fachliche Fragen hinsichtlich Schweisstechnik, anzuwendende Normen etc:

Schweizerischer Verein für Schweisstechnik:

St. Alban-Rheinweg 222 Tel.: +41 61 317 84 84 4052 Basel Fax: +41 61 317 84 80

Schweiz E-Mail: info@svs.ch

Web: http://www.svs.ch

*** ENDE ***